

zu TOP

Mainz, 17.11.2017

Anfrage 1700/2017 zur Sitzung am 29.11.2017

Entwicklung der Eigenanteile in der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bundesweit wird geschätzt, dass ca. 10 % der Leistungsbezieher nach SGB XII keine Leistungen oder nur geringe Leistungen erhalten aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Daher interessiert uns, wie sich konkret in Mainz die Eigenanteile im Rahmen der Eingliederungshilfe und in der Hilfe zur Pflege in den Jahren 2015 bis 2017 entwickelt haben.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Menschen erhielten vom Amt für soziale Leistungen der Stadt Mainz im Mai 2017, Mai 2016 und Mai 2015 jeweils Leistungen der Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII), Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) oder beide Leistungen kombiniert?
2. Bei wie vielen BezieherInnen von Leistungen der Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII), Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) oder beiden Leistungen kombiniert wurden im Mai 2017, Mai 2016 und Mai 2015 die wirtschaftlichen Verhältnisse routinemäßig überprüft, und nach welchen Kriterien wurden die Überprüften ggf. ausgewählt?
3. Wie viele BezieherInnen von Leistungen der Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII), Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) oder beiden Leistungen kombiniert mussten im Mai 2017, Mai 2016 und Mai 2015 einen Eigenanteil an der bewilligten Leistung tragen, wie ihr Einkommen den Freibetrag überstieg?
4. Wie viele BezieherInnen von Leistungen der Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII), Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) oder beiden Leistungen kombiniert mussten im Mai 2017, Mai 2016 und Mai 2015 einen Eigenanteil an der bewilligten Leistung tragen, wie ihr Vermögen den Freibetrag überstieg?
5. Wie hoch waren der durchschnittliche Eigenanteil aus Einkommen (§87 SGB XII) und Vermögen (§90 SGB XII) den BezieherInnen von Leistungen der Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII), Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) oder beiden Leistungen kombiniert in den Monaten Mai 2017, Mai 2016 und Mai 2015 zu leisten hatten?
6. Wie viele Personen, die in den Monaten Mai 2017, Mai 2016 und Mai 2015 Leistungen der Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII), Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) oder beiden Leistungen kombiniert erhielten und einen Eigenanteil leisten mussten, waren blind oder schwerstpflegebedürftig (§87 Abs. 1 S. 3 SGB XII)?
7. Bei wie vielen BezieherInnen von Leistungen der Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII), Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) oder beiden Leistungen kombiniert, die in den Monaten Mai 2017, Mai 2016 und Mai 2015 in stationären Einrichtungen lebten,

überstiegen die von ihnen zu leistenden Eigenanteile den Anteil der Leistung, der den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft deckt?

8. Wie viele Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII), Leistungen der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) oder beiden Leistungen kombiniert wurden jeweils 2015, 2016 und im ersten Halbjahr 2017 allein deshalb abgelehnt, weil die AntragstellerInnen den Bedarf nach §§ 19, 87 und 90 SGB XII komplett selbst decken mussten?

Ruth Jaensch
(Mitglied des Stadtrats)